

**Zeitschrift:** Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 1 (1953)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Jesuiten im Kanton Zürich  
**Autor:** Br.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-410221>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Jesuiten im Kanton Zürich

(Gekürzter Bericht nach der Tagespresse.) Im Februar 1946, also vor 7 Jahren, hatte der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Motion überwiesen, die ihn einlud, zu der der Bundesverfassung widersprechenden Tätigkeit der Jesuiten Stellung zu nehmen. Nun liegt die Antwort des Regierungsrates vor. Er hat sich damit nicht sehr überreilt. Dafür weist er die Meinung zurück, daß der Artikel 51 der Bundesverfassung von 1874 (Jesuitenartikel) als überholt nicht mehr anzuwenden sei. Gestützt auf die bundesrätliche Praxis ist er der Auffassung, daß nicht jede Ordenstätigkeit unter das Jesuitenverbot gehöre, wohl aber grundsätzlich *jede Tätigkeit im Kirchendienst, die Lehrtätigkeit in der Schule, die Ordensniederlassungen*, auch wenn sich die Ordensangehörigen selber keiner verfassungswidrigen Tätigkeit schuldig machen.

Erhebungen des Regierungsrates ergaben: Im Jahre 1939 gab es 10 in Zürich niedergelassene Jesuiten, die dem Priesterstande angehörten und «regelmäßig oder doch gelegentlich» kirchliche Funktionen ausübten, also gegen die *Bundesverfassung verstießen*. Auf Verlassung des Eidgenössischen Justizdepartements ließ man sie gewähren, um eine öffentliche Auseinandersetzung in dieser Sache zu vermeiden. Immerhin untersagte die Fremdenpolizei drei ausländischen Jesuiten die Ausübung ihrer verfassungswidrigen Tätigkeit.

Im Jahre 1947 wurden 20 Angehörige des Jesuitenordens im Priesterstand im Kanton Zürich festgestellt, die gleiche Zahl im Jahre 1952. Von ihnen wohnen 17 nahe beisammen im Zentrum der Stadt Zürich, in drei Institute verteilt, die weitgehend von den dort ansässigen Jesuiten geleitet werden; des weitern sind die Mitarbeiter der vom «Apologetischen Institut» herausgegebenen Zeitschrift «Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Information» vorwiegend, wenn nicht ausschließlich Jesuiten. Drei Jesuitenpatres waren als Vikare stadtzürcherischen Pfarreien zugeteilt und erst vor kurzem auf Einschreiten des Staates ihrer Funktionen enthoben worden (also immerhin!). Auch die Studentenseelsorge liegt in jesuitischen Händen, wird aber in Zürich wie an andern schweizerischen Universitäten geduldet, obwohl ihre öffentlichen Predigten, die sogenannten Akademikerpredigten, eindeutig gegen das Jesuitenverbot verstoßen, wie es im regierungsrätlichen Bericht heißt.

Und doch begnügt sich der Regierungsrat in echt protestantischer

Langmütigkeit und Vertrauensseligkeit damit, die Tätigkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer Angehörigen in Zürich weiterhin aufmerksam zu verfolgen und nötigenfalls gegen die Verletzung der Bundesverfassung einzuschreiten. — Wann wird es nötig sein, wenn die vom Regierungsrat selber genannten Zu widerhandlungen gelassen hingenommen werden?

Br.

## Aus der freigeistigen Bewegung

*Deutscher Volksbund für Geistesfreiheit e. V.* Am 1. Februar 1953 fand in Hannover unter Vorsitz von Prof. Dr. G. von Frankenberg eine erweiterte Präsidialsitzung statt. Der Geschäftsführer Regierungsrat Albert Heuer gab einen umfassenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die organisatorische Festigung des Bundes macht erfreuliche Fortschritte. Es wurde beschlossen, den «Bund für Glaubens- und Gewissensfreiheit e. V.», Tübingen, sowie den «Pfortebund», Stuttgart, aufzunehmen. Ferner wurde unter anderem über den im Herbst dieses Jahres vorgesehenen «Kongreß für Geistesfreiheit» Beschuß gefaßt.

«Kongreß für Geistesfreiheit». Vom 2. bis 4. Oktober dieses Jahres soll in Ludwigshafen a. Rhein ein Kongreß für Geistesfreiheit stattfinden. Am Freitag, dem 2. 10. 53, werden die Hauptreferate für Recht und Rechtsschutz, Schule und Erziehung, Publizistik usw. Arbeitstagungen durchführen, auf denen die dringendsten Aufgaben der kommenden Zeit besprochen werden sollen. Am Sonnabend findet die Hauptversammlung des «Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit» statt; für den Abend ist eine öffentliche Kundgebung vorgesehen. Am Sonntag wird eine Morgenfeier sowie eine Reihe von Einzelkonferenzen stattfinden, wahrscheinlich auch ein Ausflug in die Pfalz und ein Besuch des Hauses Mühleck bei Iggelbach. — Zu dem Kongreß werden auch Vertreter der dem Deutschen Volksbund für Geistesfreiheit befreundeten ausländischen Organisationen erwartet. Anfragen aller Art werden erbeten an die Geschäftsstelle des Volksbundes, Hannover, Sedanstraße 17.

«Für Glaubens- und Gewissensfreiheit» nennt sich eine Schrift, die vor kurzem als Jahrbuch 1952 des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit im Port-Verlag, Stuttgart, erschienen ist und für 1 DM von der Geschäftsstelle des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit, Hannover, Sedanstraße 17, bezogen werden kann. Sie enthält einen Bericht über den Kon-